

Statuten

des Vereins

SSGD Alumni

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

¹ Unter dem Namen *SSGD Alumni* besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Sitz des SSGD Alumni befindet sich in Davos.

Art. 2 Gründung

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung des SSGD Alumni am 26. September 2020 in Davos genehmigt und in Kraft gesetzt.

Art. 3 Zweck

¹ Der SSGD Alumni unterhält und fördert ein aktives Netzwerk unter den Alumnae und Alumni (nachfolgend Alumni) der Stiftung Sport-Gymnasium Davos (SSGD) und organisiert entsprechende Veranstaltungen für Mitglieder und interessierte Personen.

² Der SSGD Alumni fördert die Identifikation der Alumni mit der SSGD und das Ansehen der SSGD in der Öffentlichkeit.

³ Der SSGD Alumni unterstützt seine Mitglieder bei der Vereinbarkeit von Leistungssport mit Studium, Beruf und Weiterbildung.

⁴ Der SSGD Alumni ist nicht gewinnorientiert und verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

Art. 4 Aufgaben

Der Vereinszweck wird beispielsweise durch folgende Aktivitäten erfüllt:

1. Veranstaltungen und Dienstleistungen für die Mitglieder;

2. Information über Aktivitäten der SSGD;
3. Unterstützung von Veranstaltungen und Aktivitäten der SSGD;
4. Herstellung und Pflege von Kontakten zwischen Absolventen der SSGD und berufserfahrenen Alumni zwecks Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Leistungssport mit Studium, Beruf und Weiterbildung oder zwecks Unterstützung bei der beruflichen Weiterentwicklung sowie Organisation von Veranstaltungen in diesem Bereich;
5. Unterstützung der Beziehungspflege der SSGD zu ihren Alumni;
6. Führen einer Personendatenbank („Alumni-Datenbank“) in Zusammenarbeit mit der SSGD.

Art. 5 Mitgliedschaft

Die folgenden Personen können Mitglieder des SSGD Alumni werden:

1. Absolventinnen und Absolventen der SSGD;
2. aktive und ehemalige Lehrerinnen und Lehrer, Trainerinnen und Trainer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Stiftungsrätinnen und -räte der SSGD;
3. weitere Personen durch Beschluss des Vorstandes.

Art. 6 Ehrenmitglieder, Gönnerinnen und Gönner

¹ Es besteht die Möglichkeit einer Ehrenmitgliedschaft. Die Details kann der Vorstand in einem entsprechenden Reglement regeln.

² Natürliche und juristische Personen können Gönnerinnen oder Gönner des Vereins werden. Die Details kann der Vorstand in einem entsprechenden Reglement regeln.

Art. 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf der Grundlage eines Beitrittsgesuchs. Der Vorstand prüft die Einhaltung der Voraussetzungen an die Mitgliedschaft und entscheidet über die Aufnahme.

Art. 8 Austritt und Ausschluss

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss sowie durch Tod eines Mitglieds.

² Der Austritt ist nur auf Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung zuhanden eines Mitglieds des Vorstands möglich. Der Austritt muss drei Monate im Voraus angekündigt werden. Der Mitgliederbeitrag für das Vereinsjahr des Austrittes bleibt geschuldet.

³ Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn diese ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder gegen wesentliche Interessen des Vereins oder der SSGD verstossen. Das betroffene Mitglied kann Rekurs an die Generalversammlung erheben, welche endgültig entscheidet.

Art. 9 Organisation

¹ Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren.

² Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Art. 10 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen die folgenden Aufgaben zu:

1. Verabschiedung und Änderung der Statuten;
2. Wahl des Vorstands sowie der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Vorstands;
3. Wahl der Rechnungsrevisorinnen/-revisoren;
4. Genehmigung von Reglementen;
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern im Rahmen eines Reglements;
6. Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets;
7. Entscheid über die Entlastung des Vorstands;
8. Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
9. Erledigung von Rekursen;
10. Stellungnahme zu anderen Projekten und traktandierten Anträgen.

Art. 11 Einberufung und Durchführung

¹ Die ordentliche Generalversammlung tritt einmal jährlich innerhalb von 90 Tagen nach dem Ende des Vereinsjahres und nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Das Datum wird den Mitgliedern spätestens 60 Tage vor Ablauf des Vereinsjahres bekannt gegeben. Die Einberufung erfolgt auf elektronischem Weg unter Nennung der Traktandenliste mindestens 20 Tage im Voraus.

² Anträge für Traktanden können von mindestens drei Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung bei einem Mitglied des Vorstands per E-Mail eingehen.

³ Die Generalversammlung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten des Vorstands oder von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet und es sind grundsätzlich die folgenden Traktanden zu behandeln:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
2. Genehmigung des Berichts des Vorstands über das vergangene Vereinsjahr;
3. Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag der Rechnungsrevisorinnen/-revisoren;
4. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen/-revisoren (in der Regel alle drei Jahre);
5. Festsetzung des Jahresbeitrages für das bevorstehende Vereinsjahr;
6. Genehmigung des Budgets;
7. Genehmigung des Jahresprogramms des Vorstands für das bevorstehende Vereinsjahr;
8. Behandlung von Anträgen des Vorstandes;
9. Behandlung von statutenkonform eingereichten Anträgen.

⁴ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von zehn Mitgliedern oder der zwei Rechnungsrevisorinnen/-revisoren ist eine ausserordentliche Generalversammlung vom Vorstand innert 60 Tagen ordentlich einzuberufen und durchzuführen.

Art. 12 Beschlussfassung

¹ Soweit nicht gesetzlich oder statutarisch etwas anderes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse der Generalversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

² Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

³ Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Eine Änderung der Statuten bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 13 Vorstand

¹ Der Vorstand legt die strategische Ausrichtung des Vereins fest und ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.

² Der Vorstand

1. entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind;
2. verabschiedet die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung;
3. erstellt das Budget zuhanden der Generalversammlung;
4. bereitet Statutenänderungen vor und stellt der Generalversammlung entsprechende Anträge;
5. orientiert die Mitglieder an der Generalversammlung und während des Jahres über die Ziele und Aktivitäten des Vereins;
6. kann Reglemente erstellen und legt diese der Generalversammlung zur Genehmigung vor;
7. stellt an der Generalversammlung Anträge über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
8. entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 14 Wahl, Amtszeit und Konstituierung

¹ Die Generalversammlung wählt für die Dauer von je drei Jahren die Präsidentin bzw. den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Vorstands. Die Präsidentin bzw. der Präsidenten sowie die Mitglieder des Vorstands können wiedergewählt werden.

² Der Vorstand besteht mindestens aus:

1. der Präsidentin / dem Präsidenten;
2. der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten;
3. der Kassierin / dem Kassier;
4. der Aktuarin / dem Aktuar;
5. einem Mitglied des Stiftungsrats der SSGD als Beisitzerin / Beisitzer.

³ Unter Vorbehalt des vorstehenden Absatzes konstituiert und organisiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Eine Vorstandssitzung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder von der Vizepräsidentin bzw. vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

² Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

³ Ausnahmsweise können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied per E-Mail die mündliche Beratung verlangt.

Art. 16 Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

¹ Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisorinnen/ -revisoren. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren können wiedergewählt werden.

² Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren prüfen die Rechnungsführung und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Tätigkeit vor.

Art. 17 Finanzielle Grundsätze

¹ Die finanziellen Mittel des SSGD Alumni bestehen insbesondere aus den Mitgliederbeiträgen, dem Erlös aus Vereinsaktivitäten sowie Zuwendungen aller Art.

² Das Vereinsjahr entspricht dem Schuljahr der SSGD und endet jeweils am 31. Juli.

³ Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jährlich von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

⁴ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB).

Art. 18 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit. Die nach Durchführung der Liquidation verbleibenden Mittel gehen an die SSGD. Die SSGD kann diese Mittel nach ihrem Ermessen im Sinne des Vereinszwecks einsetzen. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

² Die Alumni-Datenbank geht nach der Liquidation des Vereins an die SSGD. Unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen kann die SSGD die Datenbank einem allfälligen Nachfolgeverein zur Verfügung stellen.

Davos, 26. September 2020